

Im Namen des Volkes

des Architekten Willy W., H., N. Wa.,
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt .a. -

Franz G., H., We.straße M,
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

für Recht erkannt:

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Grundstückseigentümer P [REDACTED] haben in den Jahren 1950/1951 durch den Bauunternehmer H [REDACTED] ihre fünf aneinandergrenzenden, im Krieg zerstörten Mietwohnhäuser in H [REDACTED] wieder aufbauen lassen. Nachdem der Architekt O [REDACTED] die Baupläne fertiggestellt hatte, zogen die beiden Bauherren den Beklagten als weiteren Architekten hinzu. Der Kläger, P [REDACTED], O [REDACTED] und der Wirtschaftsberater B [REDACTED] trafen am 4. September 1950 eine schriftliche Vereinbarung, wonach O [REDACTED] 3,5 % und der Beklagte 1,5 % der Bausumme als Architektenhonorare erhalten sollten. Darin heißt es weiter:

"Herr W [REDACTED] (= Beklagter) wird innerhalb der Bausaufsicht und sonstiger Architektenverpflichtung bei der praktischen Baudurchführung wirken."

Der Beklagte hat diese Vereinbarung unterschrieben.

Die Aussenwände zur Straßen- und Hofseite der fünf wieder aufgebauten Häuser haben sich von den Geschoßdecken derart gelöst, daß sie abklaffen und Risse darin entstanden sind.

Der Bauunternehmer H [REDACTED] hat auf Grund von Vergleichem dem Kläger und P [REDACTED] insgesamt 26.000,-- DM als Schadensersatz gezahlt.

P [REDACTED] hat dem Kläger seine weitergehenden Ansprüche abgetreten.

- 3 -

Gegen den Architekten O. [REDACTED] hat der Kläger einen Schadensbetrag von 12.000,-- DM eingeklagt; diesen Rechtsstreit hat das Landgericht ausgesetzt.

In dem zur Entscheidung stehenden Rechtsstreit verlangt der Kläger vom Beklagten gleichfalls einen Schadensteilbetrag von 12.000,-- DM, weil er seine Architektenpflichten vernachlässigt habe. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten hatte keinen Erfolg. Mit seiner Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Als Ursachen für das Abklaffen der Aussenwände und die Rissbildung hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der aus fünf Häusern bestehende Wohnblock keine Dehnungsfugen enthält, daß die Stahlbetondecken über dem ersten und zweiten Obergeschoß nicht auf den äusseren Umfassungsmauern lagern und daß Ringacker in den Aussenwänden nicht unter, sondern über den Decken liegen. Lediglich die unmittelbare Gefahr eines Zusammenbruchs der Frontmauern ist durch eine nachträgliche Verankerung der Aussenmauern mit den Decken beseitigt worden.

Diese Feststellung greift die Revision nicht an. Sie wendet sich aber gegen die Annahme des Berufungsge-



richts, daß der Beklagte als Architekt die Mängel mitverschuldet habe.

II.

1.) Einen schriftlichen Architektenvertrag haben die Parteien nicht geschlossen. Die Bekundungen der Zeugen B. und O. ergeben nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht, daß der Beklagte ausser der architektonischen Oberleitung auch die örtliche Bauaufsicht übernommen hat. Das Berufungsgericht geht deshalb zu Gunsten des Beklagten davon aus, daß er, wie er behauptet, gemeinsam mit dem Architekten O. nur im Rahmen der architektonischen Oberleitung tätig werden sollte.

Ob es angingig ist, auf den Vertrag zwischen Bauherrn und Architekten die im Leistungsbild des § 19 der Gebührenordnung für Architekten gebrauchten und erläuterten Begriffe der "Oberleitung" und "Bauführung (örtliche Bauaufsicht)" auch dann anzuwenden, wenn die Vertragsparteien sich ihrer nicht bedient haben, oder ob dann ermittelt werden muß, welche Pflichten der Architekt im einzelnen übernommen hat, kann dahingestellt bleiben. Denn geht man von der Behauptung des Beklagten aus, er habe neben der Überprüfung der Massenberechnungen und der Handwerkerangebote darauf achten sollen, daß bei der Ausführung des Baues "alles seinen guten Gang gehe", so spricht nichts dafür, daß das Berufungsgericht die Pflichten, die der Beklagte gegenüber den beiden Bauherrn übernommen hatte, verkannt hätte.

2.) Das gilt zunächst insoweit als das Berufungsgericht dem Beklagten zum Vorwurf machte, er habe nicht dar-

auf geachtet, daß zwischen den fünf aneinandergebauten Gebäuden keine Dehnungsfugen vorgesehen waren und demgemäß auch nicht eingebaut wurden. Das Berufungsgericht hat keineswegs übersehen, daß der Architekt O. die Baupläne bereits fertiggestellt hatte, als der Beklagte hinzugezogen wurde. Seine Feststellung, der Beklagte habe trotzdem die Mitverantwortung dafür übernommen, daß die Bauherren ein nach den Regeln der Baukunst geplantes und ausgeführtes Bauwerk erhielten, hält sich im Rahmen der dem Tatrichter zustehenden Auslegung der Individualvereinbarung. Der Beklagte mußte nicht deshalb, weil die Baupläne bereits vorlagen, der Verpflichtung enthoben sein, darauf zu achten, daß keine grundlegenden, für ihn als Architekten erkennbaren Verstöße gegen die Regeln der Baukunst vorkamen. Selbst wenn ihm, worauf die Revision hinweist, ein Eingriff in die Baupläne verwehrt war, so schließt das nicht seine Verpflichtung aus, die Bauherren auf das Fehlen der unbedingt erforderlichen Dehnungsfugen in dem großen Baublock aufmerksam zu machen.

Daß im Jahre 1950, als die Häuser wieder aufgebaut wurden, die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen noch keine Dehnungsfugen vorsahen, steht dem nicht entgegen. Denn wie das Berufungsgericht dem Gutachten des Sachverständigen H. entnimmt, war das Wissen um die Notwendigkeit solcher Trennfugen in langen Gebäuden wegen der unterschiedlichen Ausdehnungskoeffizienten von Rohmauerwerk und Betondecken bereits damals fester Besitz der Baukunde.

Mit dem Hinweis, der Beklagte sei schon im August 1950 zur Mitarbeit herangezogen, die statischen Berechnungen seien aber erst am 29. Dezember 1950 abgeschlossen worden, wollte das Berufungsgericht lediglich sagen, der Beklagte

te habe Zeit und Gelegenheit gehabt, sich mit den Plänen zu befassen und auf so erkennbare Mängel wie das Fehlen der Dehnungsfugen hinzuweisen. Er hat aber, wie das Berufungsgericht in anderem Zusammenhange feststellt, den Originalbauplan vor Baubeginn überhaupt nicht eingesehen.

Seiner Verpflichtung, auf die Nichteinplanung von Dehnungsfugen in dem großen Bau hinzuweisen, war der Beklagte auch nicht deshalb enthoben, weil er ein geringeres Honorar erhielt als der Architekt O.; dieser hat hierfür, wie das Berufungsgericht mit Recht betont, die Pläne entworfen.

Auf den von der Revision vorgetragenen Gesichtspunkt, die nachträgliche Einplanung von Dehnungsfugen hätte eine Änderung der statischen Berechnung bedingt und deshalb Kosten verursacht, kann es in diesem Zusammenhang nicht ankommen.

Die Folgerung des Berufungsgerichts, auch der Beklagte habe schuldhaft die von ihm als Architekten den Bauherrn gegenüber übernommenen Pflichten verletzt, weil er sie nicht darauf hingewiesen habe, daß in dem Bauplan keine Trennfugen vorgesehen waren, begegnet somit keinen rechtlichen Bedenken.

3.) Nach dem baupolizeilich genehmigten Bauplan sollten die Geschoßdecken auf in Stahlbeton ausgeführten durchlaufend ausgebildeten Fensterstürzen ruhen und auf diese Weise mit dem Aussenmauerwerk verankert werden. Abweichend hiervon kamen der Architekt O. und der Bauunternehmer H. überein, statt der Stahlbetonstürze Stahlträger zu verwenden. Die Geschoßdecken liegen infolgedessen nicht auf den Aussenmauern auf, sondern sind stumpf

dagegen betonierte, so daß eine wirksame Verankerung der Decken mit den Aussenmauern fehlt. In dieser verbotswidrigen Abweichung von dem baupolizeilich genehmigten Plan liegt eine weitere Ursache für das Abklaffen der Aussenwände von den Decken. Auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Verankerung gemäß § 6 VI der einschlägigen Hamburger baupolizeilichen Bestimmungen hatte die Baupolizei durch eine Grünstifteintragung hingewiesen. Das Berufungsgericht sieht ein Verschulden des Beklagten darin, daß er sich den genehmigten Bauplan nicht angesehen und auch später bei der Bauausführung nicht auf die unzulängliche Verankerung der Decken mit den Aussenmauern geachtet hat.

Was die Revision hiergegen vorbringt, greift nicht durch.

Dem Berufungsgericht ist beizupflichten, daß der Beklagte sich nicht darauf berufen kann, er besitze keine Spezialkenntnisse auf dem Gebiet des Betonbaues und habe deshalb dem Architekten O. [REDACTED] die Überwachung dieser Arbeiten überlassen. Hatte der Beklagte dafür zu sorgen, daß "alles seinen guten Gang ging", so mußte er die erforderlichen Kenntnisse besitzen, um die Herstellung der vorgesehenen Betondecken überwachen zu können. Mit Recht weist das Berufungsgericht darauf hin, daß Betondecken zu den wichtigsten Bauelementen eines großen Bauwerks gehören. Eine von den Bauherren nicht gebilligte, mit dem Architekten O. [REDACTED] verabredete Arbeitsteilung konnte den Beklagten nicht entlasten.

Für ihre Auffassung, der Beklagte hätte im Rahmen der Oberleitung nur einschreiten müssen, wenn er bei einem Besuch auf der Baustelle die unzulängliche Verankerung der Decken mit den Aussenwänden erkannt hätte, beruft sich die

Revision zu Unrecht auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 12. November 1956 - VII ZR 12/56 - (IM Nr. 1 zu GebOA § 19). Diese Entscheidung besagt nicht, daß ein mit der Oberbauleitung betrauter Architekt nur für von ihm erkannte Fehler der Bauausführung hafte - wenngleich in dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall der Architekt den Mangel erkannt hatte -, vielmehr ist darin betont, daß die technische Oberleitung sich an die allgemeinen Regeln der Bautechnik halten und die Bauausführung besonders in technischer Hinsicht streng überwachen müsse. Wo die Grenze zwischen der Oberbauleitung und der Bauführung liegt, kann im Einzelfalle zweifelhaft sein. In beiden Fällen aber haftet der Architekt im Rahmen seiner Pflichten für jedes Verschulden. Zur Oberbauleitung gehörte sicherlich die Überwachung so wesentlicher Arbeiten wie der Verankerung der Geschoßdecken mit den Aussenmauern gemäß den genehmigten Bauplänen. Die von der Baupolizei besonders hervorgehobene Bedeutung der Verankerung von Decken und Aussenwände miteinander hätte der Beklagte zudem aus den genehmigten Bauplänen ersehen müssen.

III.

Der Beklagte hat den Sachverständigen Holst, nach dem dieser sein Ergänzungsgutachten vom 2. Mai 1958 erstattet hatte, wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Das Berufungsgericht hat die Ablehnung durch Beschluß vom 26. Juni 1958 als unbegründet zurückgewiesen. Dieser Beschluß wurde den Parteien zugestellt, desgleichen ein den Tatbestand dieses Beschlusses berichtigender Beschluß vom 2. Juli 1958. Der Berichtigungsbeschluß wurde auch in der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1958 verlesen. Danach

haben die Parteien ihre Sachanträge gestellt und streitig zur Sache verhandelt.

Der - somit unter Beachtung der Verfahrensvorschriften (§ 406 ZPO) ergangene -, die Ablehnung zurückweisend Beschluß des Oberlandesgerichts hätte nicht mit einer Beschwerde angefochten werden können (§ 567 Abs. 3 ZPO). Nach § 548 ZPO kann deshalb die Zurückweisung der Ablehnung auch nicht mit der Revision angegriffen werden (BGHZ 28, 302, 305).

IV.

Die Ausführungen zur Höhe des geltend gemachten Anspruchs lassen keine Rechtsfehler erkennen. Auch die Revision greift das Urteil insoweit nicht an.

Nach § 97 ZPO hat der Beklagte die Kosten seiner mit unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Scheffler

Rietschel

Erbel

Dr. Vogt

VII ZR 180/58

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

des Architekten Willy [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Franz [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],
Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

wird der Kopf des am 5. November 1959 verkündeten Urteils
des erkennenden Senats dahin berichtigt, daß nicht Bundes-
richter Dr. Winkelmann sondern Bundesrichter Rietschel an
der Entscheidung mitgewirkt hat.

Karlsruhe, den 10. Dezember 1959

Bundesgerichtshof

- VII. Zivilsenat -

Glansmann

Rietschel

Dr. Winkelmann

Irbel

Dr. Vogt